

**Gemeinde Erdmannhausen
Landkreis Ludwigsburg**

**Satzung über die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen in Erdmannhausen
- Stellplatzsatzung -**

Gemäß § 74 Abs. 2 Ziffer 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, berichtigt S. 416) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBl. S. 612) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl.S.581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert am 18. Juli 2019 (GBl. S. 313) hat der Gemeinderat der Gemeinde Erdmannhausen am 21. November 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Regelungs- u. Geltungsbereich der Satzung

Diese Satzung gilt für die Teile des Gemeindegebietes, die sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie im Geltungsbereich von Bebauungsplänen befinden (§§ 30 u. 34 BauGB). Ausgenommen sind Gewerbegebiete im Sinne des § 8 BauNVO.

Abweichende Stellplatzanforderungen in den Bebauungsplänen gehen dieser Satzung vor.

§ 2 Anzahl der Stellplätze

Für neue Wohnungen wird die Verpflichtung zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen abweichend von den Festsetzungen des § 37 Abs. 1 LBO gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO erhöht.

Sie wird wie folgt festgesetzt:

für Wohnungen bis zu 50 m² Wohnfläche auf 1 Stellplatz
für Wohnungen mit mehr als 50 m² Wohnfläche auf 1,5 Stellplätze
für Wohnungen mit mehr als 100 m² Wohnfläche auf 2 Stellplätze

Für Einfamilienhäuser unabhängig von der Wohnfläche auf 2 Stellplätze.

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.

§ 3 Bestandteile der Satzung

Die Begründung vom 28.03.2019 ist Bestandteil der Satzung.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer ein Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nach Inkrafttreten dieser Satzung umsetzt, ohne die §§ 1 u. 2 dieser Satzung zu beachten.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erdmannhausen, 21. November 2019

gez.

Birgit Hannemann
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.